

# Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland

Ergebnisse einer Anfrage bei den Landesjustizministerien  
von Christina Müller-Ehlers und Dr. Frank Wilde

## 1. Wohnungslosigkeit und Inhaftierung

Im April 2024 beschloss das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP-W).<sup>2</sup> Mit diesem hat sich die Bundesregierung zu dem Ziel verpflichtet, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu überwinden. Dies soll gemeinsam mit allen relevanten Akteuren, wie z. B. Wohlfahrtsverbänden, den Bundesministerien und der Wohnungswirtschaft, erfolgen. Der NAP-W betont auch den Handlungsbedarf bezüglich der Lebenssituation von inhaftierten und haftentlassenen Menschen:

*„Zudem ist, wenn irgendwie möglich, sicherzustellen, dass Entlassungen aus Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder dem Krankenhaus nicht in Wohnungslosigkeit münden“.*<sup>3</sup>

Unter den vielen Gründen, die zum Verlust der Wohnung führen können, stellt die Inhaftierung einen wichtigen Grund dar. Nach dem Wohnungslosenbericht der Bundesregierung ist bei 12 Prozent der Personen die Inhaftierung Ursache für die Wohnungslosigkeit.<sup>4</sup> Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt der Lebenslagenbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.<sup>5</sup> Eine Ursache hierfür ist, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen in vielen Fällen nicht über ihre Rechte auf Wohnungserhalt bei Inhaftierung informiert sind, sodass Mietschulden entstehen und die Wohnung gekündigt wird.<sup>6</sup> Dass die prekäre Wohnsituation auch nach der Haftentlassung ein großes Problem darstellt, zeigen die Ergebnisse der Lebenslagenstudie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S). Danach lebt mehr als ein Drittel der Haftentlassenen, die die Angebote der Freien Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen, in prekären Wohnverhältnissen. Sie haben keinen eigenen Mietvertrag und sind auf die Wohnungsnotfallhilfe

angewiesen.<sup>7</sup> Aber auch umgekehrt sind Menschen ohne festen Wohnsitz einem erhöhten Risiko ausgesetzt, verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Können sie in einem Ermittlungsverfahren keine Adresse angeben, droht ihnen die Untersuchungshaft. Verfügen sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel, droht ihnen eine Ersatzfreiheitsstrafe für die nicht bezahlte Geldstrafe.<sup>8</sup> Auf diese Weise entsteht ein Drehtüreffekt zwischen Inhaftierung und Wohnungslosigkeit, der weder aus sozial- noch aus kriminalpolitischer Sicht gewollt sein kann.

Um den Einfluss der Inhaftierung auf die Wohnungslosigkeit näher zu untersuchen und Lösungsansätze zu entwickeln, hat die BAG-S eine Umfrage an alle Landesjustizministerien gerichtet, in der Daten zur Wohnsituation von inhaftierten und entlassenen Menschen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit abgefragt wurden. Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt. Im Anschluss werden daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei Inhaftierung vorgestellt.

## 2. Ergebnisse der Umfrage bei den Justizministerien der Bundesländer

Die Umfrage bestand aus 15 Fragen, die im Juli 2024 an die Justizministerien der Länder versandt wurden. Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein haben alle Länder geantwortet. Eine Auswertung aller Fragen ist jedoch nicht möglich. Dies liegt zum Teil daran, dass die Antworten nur sehr unvollständig gegeben werden konnten, weil Daten nicht für die Zwecke einer statistischen Auswertung erfasst werden. So konnten die Länder z. B. überwiegend nicht vollständig angeben, wie viele Personen jährlich aus der Haft entlassen werden. Zum anderen werden bei Datenerfassungen nicht vergleichbare Kategorien verwendet. So wird z. B. die Wohnsituation nach der Entlassung in einigen Bundesländern erfasst. Der Status „ohne Wohnraum bei Entlassung“ schließt jedoch teilweise die Unterbringung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit ein, teilweise nicht. Im Folgenden werden die Ergebnisse in drei Themenbereichen dargestellt: Welche Erkenntnisse gibt es über die Wohnsituation zum Zeitpunkt der Inhaftierung und wie werden diese erhoben?

1 Wir bedanken uns bei den Justizministerien der Länder für die Mitwirkung und teilweise sehr umfangreiche Beantwortung unseres Fragenkatalogs.

2 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024): Gemeinsam für ein Zuhause. Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024.

3 Ebd., S. 31.

4 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024): Wohnungslosenbericht der Bundesregierung. Ausmaß und Struktur der Wohnungslosigkeit, S. 37.

5 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2024): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht, S. 10.

6 Diakonie Deutschland, EBET, Caritas, KAGS (2019): Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen.

7 Müller-Ehlers, C./Wilde, F. (2023): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen. Ergebnisse der 3. Online-Umfrage der freien Straffälligenhilfe durch die BAG-S. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe (31)3, S. 4-13.

8 Neubacher, F./Bögelein, N. (2021): Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? In: MschrKrim (104)2, S. 107-123.

Welche Maßnahmen werden zur Sicherung der Wohnung ergriffen? Welche Informationen liegen über die Wohnsituation bei der Entlassung vor und welche Maßnahmen werden gegen eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit ergriffen?

## 2.1 Wohnstatus bei Inhaftierung

Kurz nach der Inhaftierung findet in allen Justizvollzugsanstalten ein Erst-/Aufnahmegespräch statt, das in den Strafvollzugsgesetzen festgelegt ist. In diesem Gespräch wird nach der letzten Meldeadresse gefragt, ob eine Wohnung vorhanden ist und ob akuter Handlungsbedarf zur Sicherung der Wohnung bzw. der darin befindlichen Habe besteht. Dies wird schriftlich festgehalten und wird Teil des Vollzugsplans. Abbildung 1 zeigt einen Auszug aus dem Datenblatt eines Aufnahmegesprächs in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Wohnsituation	
<input type="checkbox"/> kein eigener Wohnraum	<input type="checkbox"/> eigener Wohnraum in: <input type="checkbox"/> gemeinsamer Wohnraum mit / in: <input type="checkbox"/> zuletzt aufgehalten in / bei:
<input type="checkbox"/> keine Entlassungsanschrift:	Entlassungsanschrift bei: <input type="checkbox"/> voraussichtlich <input type="checkbox"/> gesichert
a) Die Mietzahlung erfolgt durch: _____ b) Übernahme der Miete ist zu beantragen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja c) Abmeldung von Strom / Telefon etc. ist erfolgt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja d) Sind Angehörige im Besitz des Wohnungsschlüssels? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja e) Sind Angehörige im Besitz des Briefkastenschlüssels? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja f) Ist die Sicherstellung der Habe erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Was wurde veranlasst (b-f)? _____	

Abbildung 1: Auszug aus der Erhebung der Wohnsituation in Mecklenburg-Vorpommern

Eine statistische Erfassung dieser Daten erfolgt überwiegend nicht. Auf die Frage, wie hoch der Anteil der Personen ist, die bei der Aufnahme über keinen festen Wohnsitz verfügten, konnten nur drei Bundesländer eine Antwort geben. In Sachsen sind es im Jahr 2023 17 Prozent, in Bayern 27 Prozent und in Hessen 52 Prozent. Diese großen Unterschiede sind erklärungsbedürftig. Möglicherweise erfassen die Länder unter der Kategorie „ohne festen Wohnsitz“ unterschiedliche Merkmale. Dies war aus den Antworten allerdings nicht ersichtlich.

In Niedersachsen und Hamburg wird die Auswertung zukünftig möglich sein. Andere Bundesländer konnten nur stichtagsbezogene Antworten geben. Stichtagsbezogene Daten sind jedoch immer verzerrend, da hier kürzere Haftstrafen unterrepräsentiert sind. Auch wird bei dieser Erhebung das Merkmal „kein fester Wohnsitz“ und „keine Angabe“ zusammengezählt, sodass eine Aussagekraft dieser Angabe fehlt.<sup>9</sup> In Nordrhein-Westfalen gaben jeweils 24 Prozent der am 31. März des Jahres inhaftierten Personen an, keinen festen Wohnsitz zu haben oder sie machten kei-

ne Angabe zu ihren Wohnverhältnissen. Daraus lässt sich schließen, dass 76 Prozent einen festen Wohnsitz angegeben haben, wobei hier nicht weiter spezifiziert wird, ob als fester Wohnsitz bspw. auch eine Obdachloseneinrichtung oder das Unterkommen bei Freunden gilt.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Anstalten zwar im Rahmen des Aufnahmegesprächs die Wohnsituation der Person und einen möglichen Handlungsbedarf erfassen. Eine statistische Auswertung ist jedoch überwiegend nicht möglich. Dort, wo sie erhoben werden, sind die Kategorisierungen zu hinterfragen bzw. zu spezifizieren. „Keine Angabe“ mit „kein fester Wohnsitz“ zusammenzufassen, kann auf der Arbeitsebene der Anstalten sinnvoll sein, da sich hieraus die Information ablesen lässt, dass keine Meldeadresse vorliegt. Für eine statistische Auswertung ist diese Zusammenfassung jedoch nicht zweckmäßig.

## 2.2 Maßnahmen zum Erhalt des Wohnraums

Im Rahmen des Erst-/Aufnahmegesprächs wird festgestellt, ob Maßnahmen zur Wohnraumerhaltung notwendig sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Möglichkeit der Mietkostenübernahme durch den Sozialhilfeträger (§§ 36, 67 ff. SGB XII). Die inhaftierten Personen werden bei Bedarf über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten zu stellen und bei Bedarf bei der Beantragung unterstützt. Wie diese Unterstützung konkret aussieht, wird nicht näher beschrieben. Zu beachten ist, dass die Antragstellung sehr aufwendig ist und zahlreiche Nachweise (Mietvertrag, Kontoauszüge, ...) erfordert, die in der Haft oft nicht vorhanden sind – gerade bei Personen, die verhaftet wurden und/oder keine Angehörigen haben, die Zugang zu den persönlichen Unterlagen haben.

Eine statistische Erfassung der Anzahl der Anträge erfolgt in keinem Bundesland. Das Justizministerium in Brandenburg schätzt den Anteil aber auf 60 Prozent der Neuzugänge.<sup>10</sup>

Unterschiede zeigen sich in den Bundesländern bezüglich des Personenkreises, bei denen eine Beratung zur Mietkostenübernahme erfolgt bzw. dazu beraten wird. Hier gilt vor allem die Dauer der Freiheitsstrafe als ein Kriterium, ob Anträge überhaupt gestellt werden. Die Anstalten übernehmen hier vermutlich die regional sehr unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage der Sozialhilfeträger: Baden-Württemberg und Hamburg gehen von einer Zeitgrenze von maximal zwölf Monaten aus, d. h. bei längeren Inhaftierungszeiten wird kein Antrag gestellt. Rheinland-Pfalz von sechs bis sieben Monaten und das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern von sechs Monaten. In Niedersachsen

<sup>9</sup> Auch in den Statistischen Berichten von Destatis wird stichtagsbezogen die Wohnsituation erfasst. Auch hier mit den beiden Kategorien „Fester Wohnsitz“ und „Kein fester Wohnsitz oder ohne Angabe“. Seit 2023: Destatis, Statistischer Bericht Strafvollzug, Tabelle 3. Bis 2022: Fachserie 10 Reihe 4.1, Tabelle 2.

<sup>10</sup> In dem Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungsgesetzes wurde erhoben, dass in 51 Prozent der Teilnehmer:innen Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation eingeleitet wurden. Darunter fällt auch die Beantragung der Mietkostenübernahme, aber auch die Beantragung anderer Dokumente oder die Vermittlung von Kontaktdaten zu Wohnungsbaugesellschaften. Baur, A./Supplitt (2024): Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes, S. 98. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage durch den Senat in der Hamburger Bürgerschaft heißt es, dass im Jahr 2023 vier Anträge auf Mietkostenübernahme bewilligt wurden: Drs. 22/14878, 16.04.2024, Frage 20.

wird bei Haftzeiten bis zu sechs Monaten grundsätzlich ein Antrag auf Mietkostenübernahme gestellt, darüber hinaus nur in Einzelfällen. Die übrigen Justizministerien geben an, dass im Einzelfall entschieden wird.

Problematisch ist, dass die Justizvollzugsanstalten sich hier an zeitlichen Begrenzungen orientieren und dabei vermutlich den regional unterschiedlichen Praxen der Sozialhilfeträger folgen. Eine feste zeitliche Grenze entspricht jedoch nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht hat eine Befristung abgelehnt. Es stellt fest, dass „Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden [muss], wenn prognostisch dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. [...] Ein möglicher Anspruch scheidet jedenfalls nicht von vornherein an der Haftdauer“.<sup>11</sup> Statt einer zeitlichen Begrenzung ist daher in jedem Einzelfall eine Prognose zu treffen, inwieweit nach der Haftentlassung besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten die Verhinderung von Wohnungslosigkeit erschweren werden.

Kritisch zu sehen ist auch die Praxis, dass bei Personen mit sehr kurzer Haftdauer (Ersatzfreiheitsstrafe) kein Antrag auf Übernahme der Mietkosten gestellt wird, weil (so die Antwort aus Brandenburg) die Entlassung noch vor einer möglichen Wohnungskündigung erfolgt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass auch bei der Ersatzfreiheitsstrafe keine Übernahme der Mietkosten durch das Jobcenter erfolgt. So entstehen Mietschulden, die zurückgezahlt werden müssen und die Gefahr des Wohnungsverlusts erhöhen.

## 2.3 Wohnstatus bei Haftentlassung

Die Entlassung aus dem Strafvollzug bedeutet für die Betroffenen eine umfassende Veränderung in allen Lebensbereichen. Im Bereich Wohnen gibt es große Unterschiede, ob vorhandener Wohnraum zur Verfügung steht und/oder die Rückkehr in die Familie erfolgt oder ob aus der Haft heraus eine Wohnung oder Unterkunft gesucht werden muss. Eine Neuanmietung ist aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in vielen Regionen aus der Haft heraus nicht möglich, sodass Angebote der Wohnungslosenhilfe zum Tragen kommen. Den Übergang erfolgreich zu gestalten, ist daher eine herausfordernde Aufgabe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass inhaftierte Personen die Zusammenarbeit mit den Anstalten und Unterstützungsangebote ablehnen können.

Wir haben die Landesjustizministerien gefragt, wie viele Personen jährlich aus welchen Haftarten in die Freiheit entlassen werden, welche Unterstützungsmaßnahmen sie anbieten und wie die Entlassungsergebnisse sind.

### 2.3.1 Entlassungen in die Freiheit

Auf die Frage, wie viele Personen pro Jahr entlassen werden, konnten bei fünf Bundesländern keine Angaben gemacht werden bzw. fehlten hier die Angaben zur Untersu-

chungshaft. Bei vier weiteren konnte nicht nach Haftarten differenziert werden. Dagegen konnten Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine differenzierte Antwort geben (vgl. Tabelle 1). Hier zeigen die Daten der sechs Länder interessante Ergebnisse: So wurden in Hamburg im Jahr 2023 3.350 Personen aus dem Strafvollzug in die Freiheit entlassen, davon 41 Prozent aus der Untersuchungshaft, 20 Prozent aus der Ersatzfreiheitsstrafe, 31 Prozent aus der Freiheitsstrafe und 1 Prozent aus der Jugendstrafe. Sieben Prozent wurden der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet. In Bayern wurden im gleichen Jahr 13.481 Personen entlassen. Davon kamen 28 Prozent aus der Untersuchungshaft, 35 Prozent aus der Ersatzfreiheitsstrafe, 29 Prozent aus der Freiheitsstrafe und 4 Prozent aus der Jugendstrafe.

2023	U-Haft	EFS	FS	Jugend	Sonstiges	Anzahl Personen
Bayern	28 %	35 %	29 %	4 %	4 %	13.481
Hamburg	41 %	20 %	31 %	1 %	7 %	3.350
Mecklenburg-Vorpommern	16 %	42 %	31 %	3 %	8 %	1.360
Sachsen	13 %	30 %	48 %	2 %	7 %	3.819
Sachsen-Anhalt	4 %	27 %	67 %	1 %	1 %	2.048
Thüringen	16 %	40 %	30 %	3 %	11 %	1.918

Tabelle 1: Entlassungen in die Freiheit nach Haftarten 2023

Diese Daten verweisen auf den hohen Anteil an Personen, die aus der U-Haft und der Ersatzfreiheitsstrafe entlassen werden. Beide Haftformen bedeuten für das Übergangsmangement besondere Herausforderungen, da der Entlassungszeitpunkt nicht planbar ist oder die Inhaftierungszeit nur wenige Wochen andauert. Gleichzeitig haben sowohl Personen in Untersuchungshaft<sup>12</sup> als auch in der Ersatzfreiheitsstrafe<sup>13</sup> erheblichen Unterstützungsbedarf. Die weiteren Angaben aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigen Unterschiede, bspw. bei dem Anteil der U-Haft-Entlassungen, auf. Sie verweisen aber ebenfalls auf den hohen Anteil von kurzen Inhaftierungen.

Das Fehlen dieser Daten für alle Bundesländer ist zu kritisieren, da diese Kennzahlen eine wichtige Datengrundlage für die Planung und Steuerung von Maßnahmen des Übergangsmagements darstellen. Zu erfassen sind insbesondere die Unterschiede zwischen den Personengruppen und das Ausmaß, in dem Unterstützungsbedarf besteht.

### 2.3.2 Maßnahmen der Anstalten und Justizverwaltungen

Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern ein Entlassungs- oder Übergangsmangement. Dieses unterstützt die inhaftierten Personen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung. Neben der Einkommenssicherung nimmt die Wohnraum-

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Baur/Supplitt, die im Evaluationsbericht aus Hamburg die Bedeutung von Unterstützungsangeboten für die U-Haft ausdrücklich betonen (a.a.O., S. 277).

<sup>13</sup> Vgl. Bögelein, N. et al. (2020): Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: Forum Strafvollzug, H. 4, S. 279-283.

sicherung einen zentralen Platz in dieser Vorbereitung ein. Die Konzeptionen unterscheiden sich bspw. bezüglich des Zeitpunkts, wann die Betroffenen in die Maßnahme einbezogen werden: Dies reicht von 1,5 Jahren in Brandenburg bis zu sechs Monaten vor der Haftentlassung z. B. in Baden-Württemberg. Auch der Personenkreis wird unterschiedlich definiert: In Nordrhein-Westfalen gehören alle Personen dazu, während in Rheinland-Pfalz nur Personen mit „besonderem Bedarf“ aufgenommen werden. Eine besondere Gruppe stellen die von Abschiebung bedrohten Personen dar: In Mecklenburg-Vorpommern ist diese Personengruppe vom Übergangsmanagement ausgeschlossen. Brandenburg gibt an, dass ein strukturiertes Übergangsmanagement in diesen Fällen nicht möglich ist, da z. B. der Sozialdienst nicht über den Termin der Abschiebung informiert wird. In Hessen erfolgt spezifische Zuweisung in eine Unterkunft durch das Regierungspräsidium.

Neben der Begleitung durch das Übergangsmanagement besteht die Möglichkeit, durch die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, z. B. Ausgänge, Ausführungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug, Betroffenen die Suche nach Wohnraum zu erleichtern.

### 2.3.3 Ergebnisse bezogen auf den Wohnstatus

Diese vorangestellten Maßnahmen verfolgen das Ziel, Entlassungen ohne festen Wohnsitz zu vermeiden. Auf die Frage, inwieweit dies gelingt, geben die meisten Bundesländer an, dass diese Daten nicht erhoben werden oder deren valide Erfassung nicht möglich sei, da die Zuständigkeit der Anstalt mit der Haftentlassung endet. In fünf Bundesländern werden die Daten, wenn auch unterschiedlich, erfasst:

In Berlin wurden im Zeitraum 2021 bis 2023 37 bis 43 Prozent der aus dem Strafvollzug, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen ohne Wohnraum entlassen. Dabei zählt als „ohne Wohnraum“ auch die vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangswohnheime und andere geschlossene Einrichtungen (nicht aber Einrichtungen des betreuten Wohnens). In Mecklenburg-Vorpommern waren im Zeitraum 23 bis 27 Prozent ohne festen Wohnraum bei der Entlassung. In Niedersachsen werden die Daten detailliert erfasst, wobei Entlassungen aus der Ersatzfreiheitsstrafe nicht berücksichtigt werden: Danach waren im Zeitraum durchschnittlich 5 Prozent zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Unterkunft. Von den Personen mit Unterkunft hatten 38 Prozent eine eigene Wohnung, 34 Prozent wohnten bei Bekannten oder Verwandten und 27 Prozent lebten in sonstigen Unterkünften. In Sachsen wurden 14 bis 17 Prozent ohne festen Wohnsitz entlassen und in Thüringen 12 Prozent.

Diese uneinheitlichen Erhebungen lassen eine Bewertung nicht zu. Überwiegend können die Bundesländer den Wohnstatus bei der Entlassung nicht auswerten. Dass dies geht, zeigt die Übersicht aus Niedersachsen, auch wenn hier Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nicht

berücksichtigt werden und auch die Kategorien (sonstige Unterkünfte) noch sehr allgemein sind. Dabei ist auf das methodische Problem hinzuweisen: Wie bereits bei der Aufnahme sind die Anstalten zwar im Wesentlichen auf die Angaben der betroffenen Person angewiesen, die dazu keine richtigen oder auch keine Auskünfte geben müssen (sofern nicht entsprechende Auflagen bspw. im Rahmen einer Bewährungsaufsicht bestehen). Dies spricht aber nicht gegen eine Erfassung der Daten. Eine gesonderte Kategorie „ohne Angabe“ ist möglich. Die Erhebung der Wohnsituation ermöglicht stattdessen, in diesem so entscheidenden Bereich der Wiedereingliederung Informationen zu erhalten, die die Planung und Wirkung des Übergangsmanagements verbessern können.

## 3. Vorschläge zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit bei Inhaftierungen

Wohnen gehört zu den elementarsten Bedürfnissen des Menschen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind daher als Teil der physischen Existenz im Rahmen des menschenwürdigen Existenzminimums auch verfassungsrechtlich garantiert.<sup>14</sup> Durch die Straftat und die anschließende Inhaftierung werden bestehende Wohnverhältnisse gefährdet und Wohnungslosigkeit zum Zeitpunkt der Haftentlassung zu einem akuten Problem. Aufgrund fehlender statistischer Erhebungen in den Bundesländern lässt sich aus den in diesem Bericht dargestellten Daten nicht genau ableiten, wie viele Personen einen Hilfebedarf haben bzw. wie viele inhaftierte Personen in die Wohnungslosigkeit entlassen werden. Die Angaben schwanken zwischen 12 und 43 Prozent. Deutlich wird aber, dass die Sicherung von Wohnraum mit der Inhaftierung und nach der Entlassung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Strafvollzug sein muss, um dem Ziel der Resozialisierung der inhaftierten Personen gerecht zu werden. Dementsprechend ist es sehr zu begrüßen, dass in allen Bundesländern sowohl für die Zeit der Inhaftierung als auch für die Zeit nach der Entlassung Konzepte existieren, die das Ziel verfolgen, Wohnraum zu erhalten und eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

Inwieweit diese Maßnahmen erfolgreich sind, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Sie sind auf jeden Fall zu unterstützen. Aus diesem Grund werden abschließend eine Reihe von Vorschlägen formuliert, die sich aus der Befragung ergeben haben und die das Ziel der Prävention von Wohnungslosigkeit fördern sollen.

### 3.1 Eine bundesweit einheitliche und aussagekräftige Statistik einführen!

Derzeit werden relevante Daten nicht bundesweit erhoben oder es werden keine einheitlichen Kategorien verwendet, sodass ein Vergleich nicht möglich ist. Die BAG-S fordert die Einführung einer Resozialisierungsstatistik, die aussagekräftig

tige Daten für den Prozess der Reintegration liefert.<sup>15</sup> Durch eine vergleichbare Datenbasis können Handlungsbedarfe erkannt und zielgerichtete Angebote für straffällig gewordene Menschen entwickelt werden. Eine differenzierte Datenerhebung und darauf aufbauende Maßnahmen sind auch für das Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu beenden, von Bedeutung. In diesem Rahmen sollen die Bundesländer die Zahl der jährlich inhaftierten und entlassenen Personen differenziert nach Haftarten erheben und veröffentlichen. Bei Haftantritt und Entlassung ist der Wohnstatus und Hilfebedarf einheitlich zu erfassen. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wie viele Personen während der Haft ihr Mietverhältnis sichern können und aus welchen Gründen Anträge auf Mietkostenübernahme scheitern.

Hierzu ist es notwendig, sich auf einheitliche Begriffe zu verständigen. Niedersachsen verwendet die Differenzierung in wohnungslos (ofW), in einer Einrichtung, eigener Wohnraum, Elternhaus und Asylbewerberunterkunft. In Anlehnung an das System der Wohnungsnotfallhilfe<sup>16</sup> empfehlen wir bundesweit eine Differenzierung nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

eigene Wohnung; bei Familie/Partner:in; bei Bekannten; ambulant betreute Wohnform; Hotel/Pension; Notunterkunft/Übernachtungsstelle; Geflüchteten-/Asylunterkunft; Gesundheitssystem; stationäre Einrichtungen; Ersatzunterkunft (z. B. Gartenlaube/Wohnwagen); ohne Unterkunft.

### 3.2 Verfahren zur Sicherung von Wohnraum verbindlich regeln!

Die Sicherung des bestehenden Wohnraums ist von großer Bedeutung. Sie verhindert nicht nur eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit. Vielfach dürfte es auch kostengünstiger sein, die Miete aus einem bestehenden (Alt-)Mietverhältnis für die Zeit der Inhaftierung zu übernehmen, als anschließend die Unterbringung in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe oder in teureren Mietverhältnissen zu finanzieren. Daher sollte bei der Aufnahme ein verbindliches Verfahren vereinbart werden, das eine effektive Klärung der Situation und ggf. eine zügige Beantragung der Mietkostenübernahme vorsieht. Denn bereits nach zwei Monaten Mietrückstand kann die Kündigung ausgesprochen werden. Hierzu schlagen wir aus den verschiedenen bereits bestehenden Konzepten folgendes Modell vor (Abbildung 2, Folgeseite).

Aus Sicht der BAG-S e.V. sollte dieses Verfahren in allen Bundesländern einheitlich umgesetzt werden.

Ein weiterer Vorschlag: Derzeit scheitert die Übernahme der Mietkosten häufig an einem bürokratisch sehr komplizierten Verfahren und verschiedenen Zuständigkeiten. Diese

<sup>15</sup> BAG-S (2024): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG).

<sup>16</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2024): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht, S. 9.

Hürden könnten überwunden werden, wenn der Leistungsausschluss für inhaftierte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II nicht die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen würde. Damit wäre im Bedarfsfall eine lückenlose Mietzahlung und somit der Erhalt der Wohnung gewährleistet.

### 3.3 Wohnungssuche für inhaftierte Personen erleichtern!

Die Wohnungssuche bzw. die Suche nach einer (betreuten) Unterkunft ist aus dem geschlossenen Vollzug heraus sehr erschwert bis unmöglich. Aus diesem Grund sind vollzugsöffnende Maßnahmen in einem stärkeren Maße zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Verlegung in den Offenen Vollzug. Von dort lassen sich Wohnungen suchen und Besichtigungen organisieren, aber auch Termine in Ämtern und Behörden wahrnehmen. Wenn Personen zudem außerhalb der JVA arbeiten, können sie ein Gehalt für die Mietzahlung nachweisen.

Zweitens ist es notwendig, die digitale Kommunikation im Vollzug weiter auszubauen. Hier gibt es in den letzten Jahren regional sehr unterschiedlich positive Entwicklungen. Aber der Zugang zu Online-Portalen zur Wohnungssuche und die Zulassung von E-Mail-Verkehr ist überwiegend nicht möglich. Beides ist aber elementar für die Wohnungssuche.

### 3.4 Beim Übergangsmanagement niemanden ausschließen!

Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern Programme zur Entlassungsvorbereitung bzw. zum Übergangsmanagement. Teilweise werden jedoch Personengruppen ausgeschlossen. Personen in Untersuchungshaft und in Ersatzfreiheitsstrafen benötigen jedoch ebenso Unterstützung, auch wenn ihre Situation und ihr Unterstützungsbedarf unterschiedlich sind. Dies gilt auch für Personen, die von Abschiebung bedroht sind. Für alle gilt der Auftrag der Resozialisierung, sodass der Zugang zu den entsprechenden Programmen ermöglicht werden muss.

### 3.5 Soziale Wohnungs- und Mietpolitik – Schaffung von sozialem Wohnraum

Die Justiz kann das Problem von fehlendem Wohnraum nicht beheben. Hier bedarf es einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik, die insbesondere bezahlbaren Wohnraum in Ballungsgebieten schafft. Dafür braucht es mehr Investitionen in den sozialen Wohnungsbau, insbesondere durch die Erhöhung von Anreizen, beispielsweise in Form von Finanzhilfen und Förderprogrammen für bezahlbaren Wohnraum. Im Hinblick auf den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum ist darüber hinaus besonderes Augenmerk auf besondere Bedarfsgruppen, wie z.B. aus dem Strafvollzug entlassene Personen, zu legen.

## Idealtypisches Verfahren zur Mietkostenübernahme bei alleinstehenden inhaftierten Personen

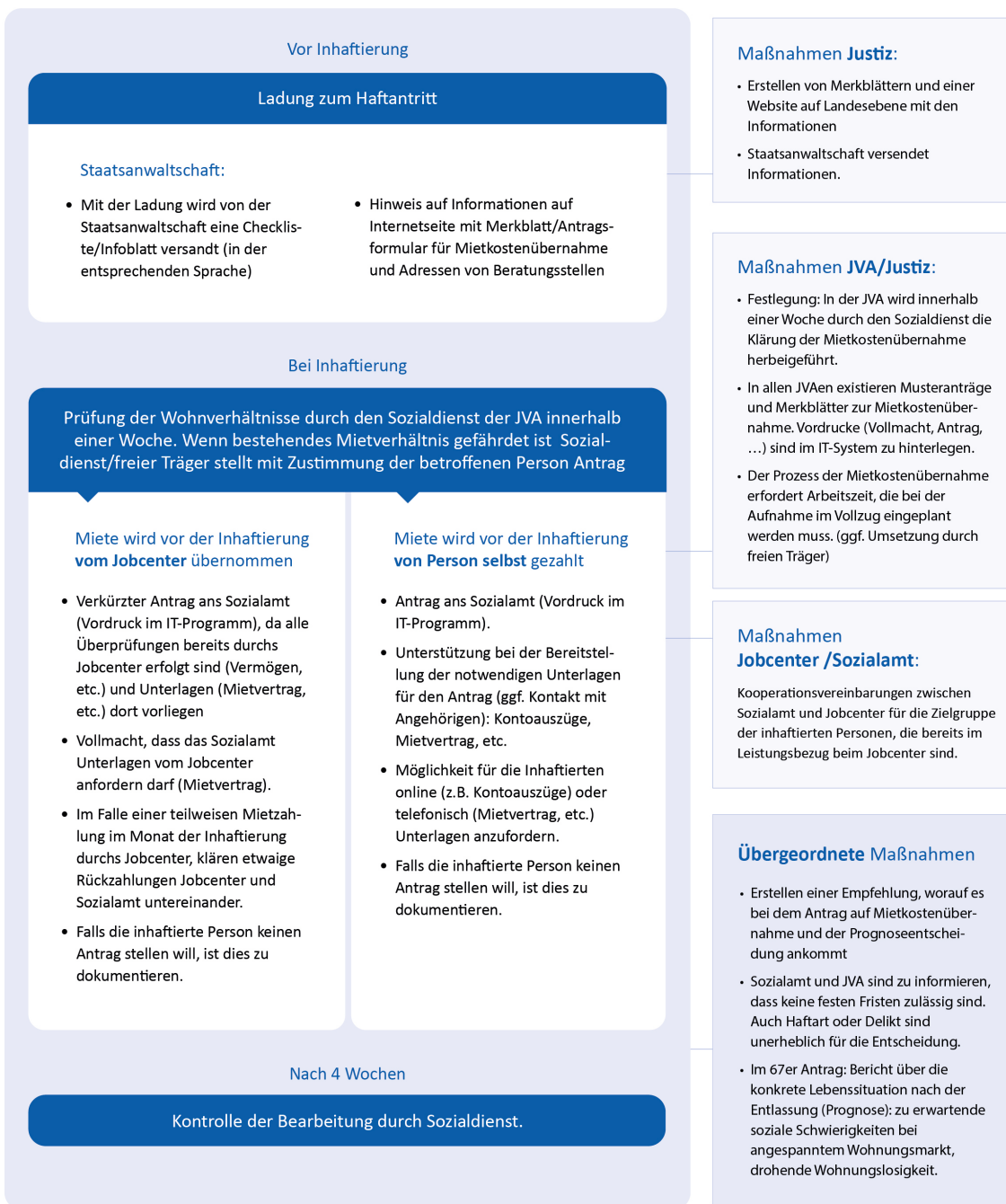


Abbildung 2: Verfahren zur Mietkostenübernahme bei alleinstehenden inhaftierten Personen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

